

Geschäftsordnung BDN Kulturausschuss (Stand: 19.06.2018)

**Letzte Änderung angenommen vom Kulturausschuss am 19.06.2018
und bestätigt vom BDN Hauptvorstand am XX.XX.2018.**

§ 1 Aufgaben

Der Kulturausschuss ist für die Gesamtplanung der Kulturarbeit der Volksgruppe zuständig.

§ 2 Mitglieder

Dem Kulturausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. Die/der von der BDN Delegiertenversammlung gewählte Kulturausschussvorsitzend
2. Bis zu 10 Mitglieder, die von der Vollversammlung der BDN Orts- und Bezirksvorsitzenden gewählt werden. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Neue Mitglieder können – falls Plätze vakant sind – von der BDN Vollversammlung in den Kulturausschuss gewählt werden.
3. Die von den Arbeitsgruppen gewählten Vorsitzenden (jeweils für ein Jahr gewählt)
4. Sowie ohne Stimmrecht: der/die Generalsekretär/in, der/die Kulturkonsulent/in (Sekretär/in des Kulturausschusses)

Der Kulturausschuss wählt selbst aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Hauptvorsitzende des BDN hat Zutritt zu allen Sitzungen des Kulturausschusses sowie zu seinen Untergliederungen (Arbeits- und Projektgruppen). Dies gilt auch für die/den Kulturausschussvorsitzende/n.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Kulturausschuss tagt mindestens viermal jährlich. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen.

Die/der Vorsitzende, in ihrer/seiner Abwesenheit ihr/e Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Es wird ein Protokoll über die Sitzungen geführt.

§ 4 Geschäftsausschuss

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Kulturausschusses wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. Die/der Kulturausschussvorsitzende
2. Die/der stellvertretende Kulturausschussvorsitzende
3. Der/die Generalsekretär/in und der/die Kulturkonsulent/in (ohne Stimmrecht)

Der Geschäftsausschuss kann in nicht aufschiebbaren Fragen Entscheidungen für den Kulturausschuss treffen. Es wird jedoch angestrebt auch bei dringenden Fragen den gesamten Kulturausschuss per Email einzubinden.

Beschlüsse des Geschäftsausschusses, die finanzielle Auswirkungen haben, sind dem Kulturausschuss spätestens auf der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 5 Vertretung im Hauptvorstand

Die/der Ausschussvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vertreten den Kulturausschuss im Hauptvorstand.

§ 6 Finanzen

Der Kulturhaushalt wird im Rahmen des BDN Haushalts vom BDN Geschäftsausschuss beschlossen und zur endgültigen Verabschiedung an den Hauptvorstand weitergeleitet.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

Der Kulturausschuss kann bis zu 6 Arbeitsgruppen (AGs) bilden. AGs können bei Bedarf und in Absprache mit dem jeweiligen Arbeitgeber mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter als Sekretär zusammenarbeiten. Die AGs wählen selbst ihre Vorsitzenden. Die hauptamtlichen Sekretäre können nicht den Vorsitz übernehmen. Die AG Mitglieder werden für ein Jahr gewählt bzw. im Amt bestätigt. Die Wahlen finden im Rahmen der letzten BDN Kulturausschusssitzung des Jahres statt.

Daneben können zeitlich befristete Projektgruppen für konkrete Veranstaltungen bzw. Aufgaben mit Referenz zu Arbeitsgruppen oder dem Kulturausschuss arbeiten.

Eine jährliche gemeinsame Sitzung zwischen allen AGs mit dem KA wird angestrebt.

§ 8 Kulturkoordinationsausschuss

Zur Koordination der Kulturarbeit und Beratung des Kulturausschusses wird ein Kulturkoordinationsausschuss gebildet. Ihm gehören die leitenden, hauptamtlichen Mitarbeiter der Kulturarbeit der deutschen Volksgruppe sowie der Geschäftsausschuss des Kulturausschusses an.